



1. Vergabekammer des Bundes
VK 1 - 37/23

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...]

- Antragstellerin -

gegen

[...]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

wegen der Vergabe „Rahmenvereinbarung Rechtsberatung [...] für [...]“- EU-Bekanntmachungs-Nr. [...] hat die 1. Vergabekammer des Bundes durch den Vorsitzenden Direktor beim Bundeskartellamt Behrens, die hauptamtliche Beisitzerin Leitende Regierungsdirektorin Brauer und den ehrenamtlichen Beisitzer Dr. Bayer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 2023 am 1. Juni 2023 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Nachprüfungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin.

Gründe:

I.

1. Die Antragsgegnerin führt derzeit ein europaweites Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe des Auftrags „Rahmenvereinbarung Rechtsberatung [...] der [...]“ (CPV-Code 79111000 Rechtsberatung). [...]. Der Auftrag besteht in der Unterstützung der [...] Arbeit des [...] im Zusammenhang mit Fragen [...]. Dies soll durch kurzfristige, jeweils innerhalb von maximal neun Monaten zu erbringende Beratungsleistungen mit einer Laufzeit bis [...] erfolgen. [...].

In den Teilnahmebedingungen heißt es in der Bekanntmachung unter III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

i) Referenzen (W, Gewichtung 50 %):

Ein einzelner Referenzauftrag kann, neben einer Nennung in der „Allgemeinen Referenzliste“, auch in der „Speziellen Referenzliste“ berücksichtigt werden.

○ „Allgemeine Referenzliste“: Vorlage in Form einer Tabelle mit bis zu 20 Aufträgen, zu denen innerhalb der letzten 36 Monate Leistungen erbracht wurden, jeweils mit Kurzangaben zum Inhalt der erbrachten Leistung, Angaben zur Einordnung des jährlichen (pro Kalenderjahr, bei mehrjährigen Aufträgen ist vom Durchschnitt auszugehen) Nettoauftragsvolumens (über 100.000 EUR, über 500.000 EUR, über 1.000.000 EUR), zum Leistungszeitraum sowie zum Auftraggeber (mit Kontaktdaten).

Die Anzahl der Referenzen wird nicht begrenzt. Erforderlichenfalls ist die Tabelle zu vervielfältigen. Wir legen jedoch nahe, sich hier auf möglichst vergleichbare Referenzen der zu vergebenden Leistungen zu beschränken. Vergleichbar sind Referenzen, deren Gegenstand dem Ausschreibungsgegenstand zumindest nahekommt. Die Referenzen müssen im fachlichen oder organisatorischen Bereich einen gleich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen und einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die ausgeschriebene Leistung ermöglichen.

○ „Spezielle Referenzliste“: Detaillierte Beschreibung von mind. 3 umfangreichen Mandaten mit Bezug zu den Aufgaben [...].

Anzugeben sind jeweils mindestens: Ausführliche Beschreibung der erbrachten Leistungen, Angaben zur Einordnung des jährlichen (pro Kalenderjahr, bei

mehrfährigen Aufträgen ist vom Durchschnitt auszugehen) Nettoauftragsvolumens (über 100.000 EUR, über 500.000 EUR, über 1.000.000 EUR), zum Leistungszeitraum, sowie zum Auftraggeber (mit Kontaktdaten). Auf die Möglichkeit, Referenzen von benannten Unterauftragnehmern beizubringen, sofern diese sich für den Fall der Auftragserteilung bereits verbindlich verpflichtet haben, wird ausdrücklich hingewiesen.

Höchstwertung: 25 Punkte (Allgemeine Referenzliste), 25 Punkte (Spezielle Referenzliste). Mit der Allgemeinen Referenzliste wird die frühere Bewältigung komplexer Mandatsanforderungen erfragt. Dabei kann ein Mehr an Erfahrung durch mehrere thematisch einschlägige große Aufträge (über 500.000 €) oder eine Anzahl an kleineren thematisch einschlägigen Aufträgen nachgewiesen werden. Auch kann die Tatsache, dass der Bewerber in der Lage war, mehrere Aufträge gleichzeitig abzuwickeln, für die Bewertung von Interesse sein. Mit der Speziellen Referenzliste wird inhaltlich einschlägige Vorerfahrung im jeweiligen Themengebiet [...] wie sie sich aus den konkretisierenden Beispielen zu den Themenfeldern der Rahmenvereinbarung in Nummer 1.3 der Leistungsbeschreibung ergeben, erfasst. Zudem wirkt sich die Komplexität des Auftrags positiv auf die Bewertung aus.

(W; Gewichtung 50 %; davon 25 % Allgemeine Referenzliste, 25 % Spezielle Referenzliste)

ii) Personalressourcen des Bewerbers (W, Gewichtung 50 %):

[...]

(W; Gewichtung 50 %)

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:
siehe III.1.1 und Verfahrensbeschreibung“

In der „Verfahrensbeschreibung, Teilnahmebedingungen und Bewertungskriterien“ werden unter 2.1.1 Teilnahmebedingungen, Ausschluss- und Wertungskriterien die in der EU-Bekanntmachung aufgeführten Kriterien zur Bewertung der Fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit in Ziffer 2.1.1.i) i) Referenzen (W, „Gewichtung 50%) wiederholt.

Die Antragstellerin rügte mit Schreiben vom 5. April 2023 das Wertungskriterium Ziffer 2.1.1.lit. i) i) „Referenzen (W, Gewichtung 50%) als vergaberechtswidrig. Das Wertungskriterium und die dazu verlangten Angaben seien diskriminierend (§ 97 Abs. 2 GWB) und unverhältnismäßig (§ 97 Abs. 1 Satz 2 GWB). Sie verstießen zudem gegen § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und verwirklichten den Tatbestand einer strafbaren Anstiftung zur Verletzung von Privatgeheimnissen (§§ 26, 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Die Verstöße würden nicht dadurch beseitigt, dass Bieter ihre Mandanten um ihre Zustimmung zur Weitergabe der vertraulichen Daten bitten können. Auf die Erteilung der Zustimmungen bestehe kein Anspruch.

Mit Schreiben vom 21. April 2023 wies die Antragsgegnerin die Rüge zurück. Die Antragstellerin hat am 28. April 2023 einen Teilnahmeantrag [...] ohne Vorlage einer allgemeinen und speziellen Referenzliste eingereicht.

2. Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 28. April 2023 bei der Vergabekammer des Bundes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag am selben Tag an die Antragsgegnerinnen übermittelt.

a) Die Antragstellerin trägt vor, der Nachprüfungsantrag sei zulässig. Ihr drohe ein Schaden, da sie ohne Angabe der Referenzlisten keine Wertungspunkte im Kriterium Referenzen erhalte und der Ausschluss aus dem Teilnahmewettbewerb drohe.

Das Wertungskriterium „Referenzen“ verstoße gegen § 97 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GWB, § 43a Abs. 2 BRAO und §§ 26, 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die Antragsgegnerin fordere zum Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auf. Diese bilde die rechtsstaatlich unverzichtbare Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Mit den geforderten Angaben für das Wertungskriterium „Referenzen“ stifte die Antragsgegnerin die Bieter nicht zu einem Verstoß gegen die BRAO, sondern auch zu einer Straftat an. Die geforderten Angaben daher unverhältnismäßig und verstießen gegen § 97 Abs. 1 Satz 2 GWB. Sie diskriminierten zudem alle Bieter, die sich rechtstreu verhielten, § 97 Abs. 2 GWB.

Auch liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des Leistungswettbewerbs vor. Die Verstöße könnten nicht dadurch beseitigt werden, dass Bieter ihre Mandanten um Zustimmung zur Weitergabe der vertraulichen Daten bitten können. Auf die Erteilung der Zustimmung bestehe kein Anspruch. Der Bieter könne, wenn er sich rechtstreu verhalten wolle, zum Wertungskriterium „Referenzen“ nur Angaben machen, wenn seine Mandanten freiwillig ihre Zustimmung dazu erteilten. Damit hänge der Erfolg der Bieter von einer freiwilligen Ermessensentscheidung Dritter ab, auf welche der Bieter keinen Einfluss habe.

Aus § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV sei nur abzuleiten, dass der Auftraggeber geeignete Referenzen über früher ausgeführte Aufträge verlangen könne, keineswegs aber müsse. Die Antragsgegnerin habe selbstverständlich die höherrangigen gesetzlichen Vorgaben aus BRAO und StGB einzuhalten.

Die Angabe anwaltlicher Mandatsverhältnisse mit Einverständnis der Mandanten als Referenz sei nicht allgemein üblich. Selbst wenn es eine solche Praxis geben sollte, rechtfertige sie keine Verstöße gegen gesetzliche Verbote.

Die einseitige Erklärung der Antragsgegnerin, sie werde Angaben vertraulich behandeln, ändere nichts an der Rechtswidrigkeit des Wertungskriteriums.

Die Antragstellerin beantragt,

1. der Antragsgegnerin zu untersagen, das Vergabeverfahren „Rahmenvereinbarung Rechtsberatung [...]“ (Amtsblatt EU [...]) auf der Basis der veröffentlichten Verfahrensbeschreibung mit dem Kriterium in Ziffer 2.2.2. lit. i) i) „Referenzen (W, „Gewichtung 50%)“ [...] fortzusetzen,
2. hilfsweise zu 2, andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rechtsverletzung der Antragstellerin zu beseitigen,
3. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragstellerin aufzuerlegen.

b) Die Antragsgegnerin beantragt über ihre Verfahrensbevollmächtigten,

1. den Nachprüfungsantrag als unzulässig zu verwerfen, mindestens jedoch als unbegründet zurückzuweisen,
2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin aufzuerlegen,
3. die Hinzuziehung anwaltlicher Vertretung auf Seiten der Antragsgegnerin für notwendig zu erklären.

Nach Auffassung der Antragsgegnerin ist der Nachprüfungsantrag mangels wirksamer, substantiierter Rüge unzulässig. Es fehle an der Darlegung der konkreten individuellen Beeinträchtigung. Die abstrakte Schilderung möglicher Bedenken reiche für eine substantielle Rüge nicht aus. Es fehle jede Bezogenheit auf die eigene Bewerbungssituation der Antragstellerin. Während sie auf ihrer Webseite in den verschiedensten Bereichen mit konkreten namentlichen Mandats-Nennungen werbe,

fehle eine Plausibilisierung der Verletzung individueller Rechte im Hinblick auf [...]. Es mangle an einer Beschwer im Sinne der Antragsberechtigung.

Der Nachprüfungsantrag sei darüber hinaus auch unbegründet. Es liege keine Anstiftung zu strafrechtlich relevantem Verhalten vor. Die Antragstellerin unterstelle ein gesetzeswidriges Vorgehen von Rechtsanwaltskanzleien. Die Antragsgegnerin dürfe jedoch davon ausgehen, dass Rechtsanwälte in ihrer gesetzlich zugeschriebenen Rolle als sog. Organe der Rechtspflege sich selbstverständlich rechtstreu verhalten werden und nur diejenigen Mandate benennen würden, zu denen sie auch die entsprechende Freigabe durch den Mandanten erhalten hätten.

Die Antragstellerin habe in ihrer Rolle als Bewerberin die Möglichkeit, ihre Geschäftspolitik so zu steuern, um Referenzmandate zwecks Stützung ihrer Wettbewerbsposition zu erlangen. Sie habe selbst eine Reihe von privatwirtschaftlichen Unternehmen, darunter Sektoren-Auftraggeber, auf ihrer Webseite namentlich genannt, von denen sie ganz offensichtlich Referenzmandate beziehe. Die Wahrnehmung einer Akquisitionstätigkeit bei öffentlichen Auftraggebern sei eine Entscheidung geschäftspolitischer Natur. Selbst wenn man eine Reihe passender Mandate habe, könne es an einer Freigabe des Auftraggebers für die Benennung als Referenz fehlen. Dieses Phänomen betreffe nicht nur Bereiche der geistigen Dienstleistungen, sondern jeglichen Dienstleistungs- oder Bauauftrag. Dies sei ein individueller Vorgang, der aus der jeweiligen Geschäftspolitik resultiere. Die Antragstellerin sei insoweit nicht beschwert. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liege nicht vor. Es liege an der Antragstellerin, sich die Erlaubnis für das Benennen von Referenzmandaten einzuholen oder aufgrund ihrer Geschäftspolitik genügend Referenzmandate vorzuhalten.

Zudem stehe das Interesse der Antragsgegnerin an überprüfbaren Referenzen im Vordergrund. Die Entscheidung über eine Nichteignung eines Bieters verlange, dass ein bedeutsamer Substantiierungsgrad vorliegen müsse. Der Auftraggeber habe eine Berechtigung und Verpflichtung, die Eignung wirksam zu überprüfen. Vorliegend sei es zielführend „allgemeine Mandatslisten“ zum Nachweis der Kompetenz und der Kapazitäten abzufragen sowie „spezielle Mandatslisten“ zur Benennung einschlägiger Referenzleistungen und der dazugehörigen Auftraggeber. Die Antragsgegnerin müsse eine Prognoseentscheidung treffen, dass die aktuelle Leistung ordnungsgemäß mit genügend Personalkapazitäten kurzfristig erbracht werde. Beim vorliegenden Auftrag

gehe es um arbeitsaufwendige Themen, die in sehr kurzen zeitlichen Dimensionen mit belastbaren Arbeitsergebnissen erledigt werden müssten. Die Benennung der Empfänger der Leistungen stelle den Grundfall in § 46 Abs. 3 VgV dar. Nach dem Verständnis des Wortlauts der Norm könne es nur um den konkret mit der Leistung betrauten Auftraggeber beziehungsweise der jeweiligen Stelle dieses Auftraggebers gehen. Sinn und Zweck der Regelung sei es eine überprüfbare Referenz als Standard einzurichten. Eine Alternative könne nur eine abstrakte Referenz-Umschreibung sein, die jedoch per se nicht ausreiche, weil sie nicht gleichwertig sei.

In der mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2023 hatten die Beteiligten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen und mit der Vergabekammer umfassend zu erörtern.

Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakten der Vergabekammer sowie auf die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegt wurden, wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Der zulässige Nachprüfungsantrag ist unbegründet.

1. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

- a) Der Nachprüfungsantrag fällt in den Anwendungsbereich des GWB-Vergaberechts. Es liegt kein Ausnahmetatbestand gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 lit. a oder b GWB vor. Die ausgeschriebene Rechtsdienstleistung dient nicht der Vertretung eines Mandanten in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vor nationalen oder internationalen Gerichten, Behörden oder Einrichtungen, sondern der rechtlichen Beratung des Auftraggebers im Zusammenhang mit Fragen seines Aufgabenbereichs.
- b) Die Antragstellerin hat die geltend gemachten Vergaberechtsverstöße rechtzeitig im Sinne von § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB vor Ablauf der Bewerbungsfrist gerügt. Die Rüge genügt den Anforderungen an eine hinreichende Substantiierung. Die Antragstellerin hat die Tatsachen (= Angabe von Referenzaufträgen nebst Auftragswert

und Ansprechpartner) benannt, aus denen sie einen Rechtsverstoß herleitet; sie führt zudem aus, gegen welche Rechtsnormen hierdurch nach ihrer Auffassung verstoßen wird.

Das für die Antragsbefugnis nach § 160 Abs. 2 Satz 1 GWB erforderliche Interesse am Auftrag hat die Antragstellerin durch die Abgabe eines Teilnahmeantrags – ohne Beifügung einer Referenzliste – hinreichend dokumentiert. Der Antragstellerin droht im Hinblick auf die von ihr geltend gemachte Vergaberechtswidrigkeit der Referenzanforderungen auch ein Schaden im Sinne des § 160 Abs. 2 Satz 2 GWB. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Vorlage von Referenzlisten mit konkreten Angaben zu den Mandaten der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß BRAO widerspreche und die Antragsgegnerin zu einem Rechtsverstoß auffordere. Die geltend gemachten Verstöße können zu einer Beeinträchtigung ihrer Chancen im Teilnahmewettbewerb führen und begründen damit einen zumindest drohenden Schaden im Sinne von § 160 Abs. 2 Satz 2 GWB (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. Dezember 2019, VII-Verg 53/18). Denn im streitgegenständlichen Verfahren werden die von der Antragstellerin angegriffenen Eignungsnachweise einer qualitativen Wertung unterzogen, indem die Qualität der Referenzen darüber entscheidet, welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Es besteht mithin die Möglichkeit, dass die Antragstellerin aufgrund der von ihr vorzulegenden Referenzen schlechter bewertet wird als konkurrierende Bewerber und infolgedessen nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert würde. Bereits aus diesem Grund ist von einer möglichen Beeinträchtigung ihrer Zuschlagschancen auszugehen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin auf ihrer Webseite selbst mit Mandaten wirbt und dort entsprechende Informationen zu Auftraggebern veröffentlicht. Mit einer Einwilligung seitens des Mandanten ist zwar eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts verbunden und damit eine konkrete Benennung der Mandate möglich. Die Antragstellerin moniert hier allerdings, dass die Forderung von Referenzen mit Angaben zu Auftraggeber/Ansprechpartner sowie Wert des Auftrags/Honorar im Rahmen eines Vergabeverfahrens schon deshalb ungeeignet sei, weil der Erfolg des Teilnahmeantrags von einer Entscheidung Dritter über die Zustimmung zur Freigabe abhängt. Auch insoweit kann der Antragstellerin ein drohender Schaden mithin nicht abgesprochen werden.

2. Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Die von der Antragsgegnerin in Bezug auf die ausgeschriebene Dienstleistung bekanntgemachten Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit sind zum Nachweis der Eignung der Bewerber grundsätzlich statthaft (unter lit. a). Die von der Antragsgegnerin in Bezug auf die ausgeschriebene Rechtsberatung geforderten Referenzangaben (Angaben zu Mandaten: Auftraggeber, Ansprechpartner, Angabe des jährlichen Nettoauftragsvolumens) sind nicht unangemessen. (unter lit. b).

a) Die von der Antragsgegnerin in Ziffer III.1.3) der EU-Bekanntmachung (sowie Ziffer 2.1.1.i) i) der Teilnahmebedingungen, Ausschluss- und Wertungskriterien) geforderten Referenzen sind zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Bewerber grundsätzlich statthaft.

Öffentliche Aufträge werden gemäß § 122 Abs. 1 GWB an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich die Befähigung und Erlaubnis zu Berufsausübung (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 GWB), die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Nr. 2) und die technische und berufliche Leistungsfähigkeit betreffen. Sie müssen gemäß § 122 Abs. 4 Satz 1 GWB mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (in Umsetzung von Art. 58 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie 2014/24/EU). Bei der Bestimmung dessen, was durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt und ihm angemessen ist, ist dem Auftraggeber ebenso wie bei der Prüfung der Eignung ein Entscheidungsspielraum zuzuerkennen, der einer lediglich eingeschränkten Nachprüfung der Nachprüfungsinstanzen auf Einhaltung der Grenzen des Beurteilungsspielraums unterliegt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Juni 2018, VII-Verg 4/18 mit weiteren Nachweisen). Relevant sind dabei unter anderem die Art und Komplexität des Auftrags sowie das Gewicht, das eine ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung für den Auftraggeber hat (vgl. Ziekow in Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Aufl. 2020, § 122 GWB, Rn. 24 unter Verweis auf OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Juni 2018, VII-Verg 4/18).

Im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber kann der öffentliche Auftraggeber gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 VgV (in Umsetzung von Art. 58 Abs. 4 der Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU) Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität

ausführen zu können. Nach Art. 58 Abs. 4 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/24/EU können die öffentlichen Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern insbesondere verlangen, ausreichende Erfahrung durch geeignete Referenzen aus früher ausgeführten Aufträgen nachzuweisen. (Weitere) Nachweise für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit kann sich der Auftraggeber auf Basis der abschließenden Auflistung in § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 11 VgV (entsprechend Art. 60 Abs. 4 Richtlinie 2014/24/EU unter Verweis auf Anhang XII Teil II lit. a bis k) vorlegen lassen. Gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV (entspricht Anhang XII Teil II lit. a) kann sich der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen über früher ausgeführte Aufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des Zeitpunkts sowie des Empfängers vorlegen lassen. Referenzen stellen dabei den zentralen Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit dar (vgl. Goldbrunner in: Ziekow, § 46 VgV Rn. 14). Die besondere Bedeutung von Referenzen ist bereits aus Art. 58 Abs. 4 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/24/EU abzuleiten, der den Nachweis ausreichender Erfahrung durch geeignete Referenzen eigens erwähnt und damit ausdrücklich hervorhebt. Im Unterschied dazu sind die übrigen Eignungsnachweise in Anhang XII Teil II lit. b bis k enthalten und „nur“ über den Verweis in Art. 60 Abs. 4 Richtlinie anwendbar.

Vorliegend ist die Vorlage von Referenzen in der Rechtsberatung (mit einer Gewichtung von 50% bei der Prüfung des Teilnahmeantrags, neben 50%-Gewichtung der Personalressourcen) im Hinblick auf die ausgeschriebene Rechtsberatung des Auftraggebers [...] als grundsätzlich geeigneter Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit anzusehen. Die von der Antragsgegnerin geforderten Referenzen sind durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt: So werden Referenzen gefordert, die dem Ausschreibungsgegenstand „zumindest nahekommen“ (Allgemeine Referenzliste, bis zu 20 Aufträge/unbegrenzt) beziehungsweise „Mandate mit Bezug zu den Aufgaben [...]“ (Spezielle Referenzliste, mindestens 3 umfangreiche Mandate). Dies erscheint aus Sicht der Vergabekammer genügend differenziert und orientiert sich in angemessener Weise am Auftragsgegenstand. Dem Auftraggeber wird es durch die Vorlage von Referenzlisten möglich, für die Zulassung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren festzustellen, ob der Bewerber über hinreichende praktische Erfahrungen in der themenbezogenen Rechtsberatung verfügt. Die Einholung von Nachweisen durch geeignete Referenzen aus früher ausgeführten Aufträgen erscheint gerade im Bereich einer Beratungsdienstleistung als brauchbarer Nachweis für eine

sachgerechte Überprüfung der Eignung der Bewerber. Daneben können die weiteren in § 46 Abs. 3 aufgeführten Nachweise für die berufliche Leistungsfähigkeit wie § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV (Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen) oder § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV (Erbringung von Studien- und Ausbildungsnachweisen) die berufliche Erfahrung ergänzen, sie aber naturgemäß nicht völlig ersetzen. So hat die Antragsgegnerin dementsprechend zusätzlich die Bewertung der Personalressourcen des Bewerbers im Teilnahmewettbewerb mit einer Gewichtung von 50% in die Auswahlentscheidung einbezogen. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin hier ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchführt bei dem eine Begrenzung der Anzahl der Bewerber ausdrücklich zulässig ist (s. § 17 Abs. 4 Satz 2 iVm § 51 VgV). Wovon die Antragsgegnerin hier auch Gebrauch gemacht hat. In diesem Fall hat ein Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass er Eignungsnachweise fordert, die ihm eine sachgerechte qualitative Differenzierung der Teilnahmeanträge ermöglichen. Eine Überschreitung des Entscheidungsspielraums bei der Festlegung der Eignungsnachweise ist insgesamt nicht erkennbar.

- b) Auch sind die von der Antragsgegnerin in Bezug auf die ausgeschriebene Rechtsberatung konkret geforderten Referenzangaben (Angaben zu Mandaten: Auftraggeber, Ansprechpartner, Angabe des jährlichen Nettoauftragsvolumens) nicht unangemessen. Grundsätzlich darf der Nachweis der Fachkunde nur in einer Form verlangt werden, die die Grenzen des zur Auftragserfüllung Notwendigen nicht überschreitet. Die Forderung von Nachweisen darf Bieterunternehmen nicht unzumutbar belasten (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juni 2008, X ZR 78/07; Urteil vom 3. April 2012, X ZR 130/10). Zumutbarkeit und Rechtfertigung durch den Auftragsgegenstand sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die der uneingeschränkten Rechtskontrolle durch die Vergabenaachprüfungsinstanzen unterliegen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Juni 2018, VII-Verg 4/18).

- aa) Die Antragsgegnerin hat mit der Forderung von Referenzbelegen unter Benennung der Mandate einschließlich der Ansprechpartner sowie der Honorarwerte die Grenzen des für die Auftragserfüllung Notwendigen nicht überschritten. Die Daten ermöglichen eine sachgerechte Überprüfung der Angaben des Bewerbers durch den Auftraggeber im Rahmen der

Eignungsprüfung. Sie entsprechen den vergaberechtlich statthaften Vorgaben in § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV (beziehungsweise Anhang XII Teil II lit. a Richtlinie 2014/24/EU).

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin würde eine Abfrage von anonymisierten Mandatsbeschreibungen ohne Angabe des Honorarvolumens nicht die Anforderungen für eine hinreichende Eignungsprüfung durch den öffentlichen Auftraggeber erfüllen. Es besteht ein sachliches, im Vergaberecht allgemein anerkanntes Interesse des öffentlichen Auftraggebers an der Benennung eines Ansprechpartners für Referenzobjekte, da andernfalls die behaupteten Referenzen und damit die Eignung des Bieters nicht überprüfbar wären (vgl. OLG München, Beschluss vom 13. März 2017, Verg 15/16). Die Angabe von Ansprechpartnern ermöglicht bei Eigenerklärungen die Verifizierung der Angaben. Dem öffentlichen Auftraggeber ist eine stichprobenartige Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zuzugestehen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 7. November 2018, Verg 39/18). Schon aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bieter muss dieser in der Lage sein zu ermitteln, ob sich ein Bewerber durch Angaben, die den Anforderungen nicht genügen, einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Bei einer Anonymisierung würden zentrale Daten der Referenzen fehlen, die für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eine wichtige Rolle spielen. So wären der Umfang der Beratungsleistung und ihre wirtschaftliche Bedeutung nicht nachvollziehbar. Übrig bliebe allein die thematische Befassung des Bieters mit der ausgeschriebenen Leistung. Eine Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb wäre so kaum möglich und vor allem auch nicht nachvollziehbar und rechtssicher begründbar. Zusätzlich ist die Kontrolle der Angaben auch für die Prognose des öffentlichen Auftraggebers, ob eine ordnungsgemäße Leistung der Bewerber zu erwarten ist, notwendig. Denn dieser ist haushaltsrechtlich verpflichtet, eine wirtschaftliche Vergabe des Auftrags vorzunehmen. Die Gewährleistung eines im Sinne des § 97 Abs. 2 GWB fairen Leistungswettbewerbs wäre gerade bei nicht hinreichend überprüfbaren Belegen gefährdet. Was die Angabe des Honorarvolumens anbelangt, ist anzumerken, dass die Antragsgegnerin hier selbst Einschränkungen vorgenommen hat, indem sie keine konkreten Auftragswerte abfragt, sondern den Bewerbern lediglich eine Zuordnung zu einer von drei Wertgrenzen (über 100.000 €, über 500.000 € und über 1.000.000 €) abverlangt.

Nichts anderes ergibt sich aus der Argumentation der Antragstellerin, dass aufgrund der besonderen Vertrauensstellung der Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege per se von einer Verlässlichkeit der anonymisierten Angaben auszugehen sei. Dies ändert indes nichts daran, dass es bei einer Bewerbung wie der vorliegenden entscheidend auf die fachliche Expertise in bestimmten Rechtsgebieten ankommt. Angesichts dessen ist der Rechtsanwalt gehalten, im Wettbewerb mit anderen Kanzleien um lukrative Beratungsaufträge der öffentlichen Hand mit einem attraktiven Angebot für sich zu werben und dafür auch seine Eignung im vergaberechtlichen Sinne anhand überprüfbarer Referenzen nachzuweisen. Eine zumindest stichprobenartige Überprüfung der Angaben zur Eignung durch den Auftraggeber ist somit trotz der besonderen Stellung des Rechtsanwalts im Rechtswesen notwendig und damit grundsätzlich zulässig.

- bb) Die Forderung von Referenzen als Nachweis der Fachkunde überschreitet hier nicht ausnahmsweise im Hinblick auf die besondere berufsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts die Grenzen des zur Auftragserfüllung Notwendigen („Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht“). Eine unzumutbare Belastung der Bewerber ist nicht ersichtlich.

Die Antragsgegnerin verlangt von den Bewerbern insbesondere kein objektiv unmögliches Verhalten. So fordert die Antragsgegnerin mit der Pflicht zur Vorlage von Angaben zu Mandaten (Name, Ansprechpartner, Angabe des jährlichen Nettoauftragsvolumens) nicht zu einem Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Abs. 2 BRAO auf. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht unterliegt vielmehr in der Praxis verschiedenen Ausnahmetatbeständen, die im Einzelfall einen Verstoß ausschließen. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs. 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte liegt beispielsweise nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen. Ein Verstoß liegt ferner nach § 2 Abs. 4 lit. a der Berufsordnung für Rechtsanwälte nicht vor, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts mit Einwilligung erfolgt. Es ist Rechtsanwälten damit grundsätzlich möglich, die Zustimmung zur Weitergabe der Daten zu Mandaten von ihren Auftraggebern einzuholen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit wird damit „aufgehoben“. Die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht bei der Benennung der einzelnen Referenzmandate betrifft alle Bieter gleichermaßen, so dass ein Verstoß

gegen den Grundsatz des Leistungswettbewerbs oder eine Diskriminierung der Bieter gemäß § 97 Abs. 2 GWB ausscheidet.

- cc) Die Vorlage von Referenzen ist vorliegend auch nicht deshalb unzumutbar, weil sie vorliegend ungeeignet sein könnte, der Antragsgegnerin eine vergaberechtskonforme Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb zu ermöglichen. Von einer Wettbewerbsverzerrung durch die Zwischenschaltung der Freigaben Dritter kann nicht ausgegangen werden.

Die Notwendigkeit, dass Bieter aus rechtlichen Gründen (beispielsweise nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung oder nach § 2 Abs. 4 lit. a der Berufsordnung für Rechtsanwälte) bei den Auftraggebern ihrer Referenzprojekte um die Einwilligung in die Weitergabe von Kontaktdaten nachzusuchen müssen, macht die Anforderung in einem Vergabeverfahren nicht generell unzulässig (vgl. OLG München, Beschluss vom 13. März 2017, Verg 15/16).

Die Antragstellerin hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass sie nur bei einem Viertel der Mandate generell eine Freigabe erlange. Trotz ihrer Expertise (sie beruft sich auf eine erhebliche Anzahl von Mandaten [...]) könne sie diese Mandate nicht in der Referenzliste aufführen. Für die streitgegenständliche Vergabe habe sie zudem keine einzige Freigabe bekommen. Damit könne sie als erfahrene Kanzlei trotz der großen Expertise [...] keinen erfolgreichen Teilnahmeantrag abgeben. Die Antragstellerin bemängelt, dass die Auswahl der zur Verfügung stehenden Referenzen aufgrund der notwendigen Einwilligung der Mandanten im Belieben von Dritten stehe. Die tatsächliche Erfahrung und damit Leistungsfähigkeit der Bewerber werde nicht realistisch abgebildet, es finde eine vergaberechtswidrige Verkürzung des Kreises der Teilnehmer statt.

Dem kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden. Die Antragstellerin hat über die abstrakte Schilderung der von ihr geschilderten Umstände hinaus, im Nachprüfungsverfahren weder konkret vorgetragen und noch einen Beweis über die Ungeeignetheit der Referenzanforderungen durch Vorlage von Anfragen bei Mandanten und gegebenenfalls Absagen angetreten. In ihrem Teilnahmeantrag hat sie keinerlei Ausführungen zu „passenden“ Mandaten in anonymisierter Form – wie sie es im Nachprüfungsverfahren selbst gefordert hat (vgl. Ausführungen

unter lit. b, aa) – gemacht. Es ist daher bis zum Ende der mündlichen Verhandlung nicht klar geworden, ob und inwieweit die Antragstellerin über Expertise [...] aufgrund von Mandaten in den letzten drei Jahren verfügt und gegebenenfalls wie viele Mandanten eine Freigabe verweigert haben. Im Gegensatz dazu ist aufgrund der vorliegenden Teilnahmeanträge einer nicht unerheblichen Zahl von Wettbewerbern – als Einzelbewerbung aber auch in Bietergemeinschaft – davon auszugehen, dass es nicht ausgeschlossen gewesen ist, innerhalb der Frist für den Teilnahmeantrag die Freigabe für eine hinreichende Anzahl an geforderten allgemeinen und speziellen Referenzen zu erlangen. Auch sind keine diesbezüglichen Rügen bei der Antragsgegnerin – nach Stand der im Nachprüfungsverfahren vorgelegten Vergabeakte – eingegangen. Aus einem stichprobenartigen Quervergleich der vorliegenden Teilnahmeanträge ergibt sich, dass es allen übrigen Bewerbern möglich war, mehr oder minder umfangreiche Referenzlisten sowohl für „allgemeine“ als auch „spezielle“ Referenzen vorzulegen. Tatsächlich haben einige Bewerber neben der namentlichen Nennung von Mandaten auf zusätzliche Fälle verwiesen, in denen sie keine Freigabe erhalten haben, und hier jeweils eine anonymisierte Umschreibung ohne weitere Angaben eingetragen.

Für den weiteren Vortrag der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung, es sei ein nicht rechtstreues Verhalten der übrigen Bewerber im Hinblick auf eine Benennung von Referenzen ohne ordnungsgemäße Einholung von Freigaben zum vermuten, hat die Antragstellerin gleichfalls nicht substantiiert vorgetragen. Sie widerspricht sich mit diesem Vortrag auch insoweit selbst. So hat sie bei ihrer Argumentation der Verwendung anonymisierter Mandatsbeschreibungen vorgetragen, die Antragsgegnerin könne die Eignungsprüfung aufgrund der besonders vertrauenswürdigen Position des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege ohne überprüfbare Angaben zu Referenzen durchführen. Soweit die Antragstellerin hier der Auffassung ist, der Aussage oder Versicherung eines Rechtsanwalts komme eine besondere Glaubhaftigkeit zu, setzt sie sich in Widerspruch zu ihrer Auffassung, Wettbewerber hätten möglicherweise gesetzeswidrig Referenzen ohne Einwilligung des Mandanten aufgeführt. Ein solcher Verstoß gegen § 43a Abs. 2 BRAO würde im Übrigen zu einem Ausschlusstatbestand gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB führen. Dagegen spricht

aber auch die in der stichprobenartigen Prüfung der Vergabekammer festgestellte anonymisierte Umschreibung einzelner Bewerber von Mandaten ohne Freigabe.

Den Vortrag, dass insbesondere große Kanzleien über eine besondere „Marktmacht“ bei der Einholung von Mandantenzustimmungen verfügten, über die die Antragstellerin nicht verfüge, hat die Antragstellerin ebenfalls nicht weiter substantiiert. Der Vortrag erfolgt „ins Blaue“ hinein. Es liegen der Vergabekammer keine Erkenntnisse darüber vor, nach welchen Kriterien Mandanten Rechtsanwälte von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Ob die Größe des Mandats oder die Größe der Anwaltskanzlei eine Rolle dabei spielen, ist unklar. Es ist ebenso gut möglich, dass im konkreten Fall das Verhandlungsgeschehen im Verhältnis zum Mandanten eine Rolle spielt. Dies dürfte unabhängig von der Größe oder vom Renommee der Kanzlei sein. Insoweit überzeugt auch nicht, dass die Antragstellerin zwar die Einholung von Einwilligungen ihrer Mandanten offenkundig bei den auf ihrer Webseite zu Zwecken der Werbung für ihre Fachkunde in verschiedenen Rechtsgebieten angegebenen Mandaten gelungen ist (siehe [https://\[...\]](https://[...]))), sie in der mündlichen Verhandlung aber ohne nähere Begründung vorgetragen hat, dass diese Referenzen mit den in der Ausschreibung geforderten nicht vergleichbar seien.

Soweit sie vorträgt, aufgrund der besonderen Referenzanforderungen (Ansprechpartner, Honorarvolumen des Mandats) sei die Wahrscheinlichkeit der Freigabe durch den Mandanten für die Ausschreibung verringert, überzeugt dies gleichfalls nicht. Aufgrund der Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens nach § 5 VgV ist der öffentliche Auftraggeber zur besonderen Behandlung insbesondere der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der vertraulichen Aspekte der Angebote verpflichtet. Es ist zu vermuten, dass dies eher eine Absenkung der Hemmschwelle für die Freigabe durch den Auftraggeber bewirkt. Es ist demgegenüber zu erwarten, dass ein Mandant bei der Einwilligung zur freien Werbung mit einem Mandat (zum Beispiel auf der Internetseite des Rechtsanwalts) zurückhaltender sein wird.

- dd) Es ist nicht davon auszugehen, dass es der Antragstellerin im vorliegenden Vergabeverfahren subjektiv unzumutbar gewesen sein könnte, ihre Mandanten um Zustimmung zur Weitergabe der vertraulichen Daten zu bitten. Falls ihr es nicht innerhalb der Angebotsfrist möglich war, eine Einwilligung der Mandanten zu

erhalten, hätte die Möglichkeit bestanden, gemäß § 20 Abs. 1 VgV die Angebotsfrist als unangemessen zu rügen und eine Verlängerung der Angebotsfrist zu beantragen. Hierzu hat die Antragstellerin nichts vorgetragen.

- ee) Auch führt die im streitgegenständlichen Vergabeverfahren von der Antragsgegnerin selbst verwendete Verschwiegenheitsverpflichtung (siehe Ziffer 1.5 der Verfahrensbeschreibung) nicht zu einer Unzulässigkeit der Referenzanforderungen im eigenen Vergabeverfahren. Genauso wie die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 43a Abs. 2 BRAO kann eine vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitsverpflichtung grundsätzlich aufgehoben werden. Die Einhaltung von Verschwiegenheit und Vertraulichkeit ist während der Vertragserfüllung notwendig und wird vermutlich in der Vielzahl der Verträge vereinbart werden. Nach Beendigung des Vertrags erscheint eine Aufhebung der Verschwiegenheitsverpflichtung ganz oder teilweise im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Verschwiegenheitsverpflichtung der Antragsgegnerin.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2, 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 VwVfG.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sowie die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung sind der Antragstellerin aufzuerlegen, da sie im Verfahren unterlegen ist.

Gemäß § 182 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG ist außerdem zu bestimmen, ob die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin notwendig war.

Dies ist im Hinblick auf die Antragsgegnerin nicht der Fall. Ob die Kosten eines Rechtsanwalts der Vergabestelle als zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendige Kosten erstattungsfähig sind, ist nach § 182 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 80 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 VwVfG zu entscheiden. Über die Notwendigkeit der Hinzuziehung durch den öffentlichen Auftraggeber kann nicht schematisch, sondern nur auf der Grundlage einer differenzierenden Betrachtung des Einzelfalls entschieden werden (vgl. BGH, Beschluss vom 26. September 2006, X ZB 14/06; OLG

Düsseldorf, Beschluss vom 28. September 2022, VII-Verg 15/22 sowie Beschluss vom 21. Dezember 2022, VII-Verg 37/22). Entscheidend ist, ob der Beteiligte unter den Umständen des Falles selbst in der Lage gewesen wäre, aufgrund der bekannten oder erkennbaren Tatsachen den Sachverhalt zu erfassen und hieraus die für eine sinnvolle Rechtswahrung oder -verteidigung nötigen Schlüsse zu ziehen und das danach Gebotene gegenüber der Vergabekammer vorzubringen. Neben Gesichtspunkten wie der Einfachheit oder Komplexität des Sachverhalts, der Überschaubarkeit oder Schwierigkeit der zu beurteilenden Rechtsfragen können auch rein persönliche Umstände bestimmend sein (vgl. BGH, Beschluss vom 26. September 2006, X ZB 14/06; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. September 2022, VII-Verg 15/22 sowie Beschluss vom 21. Dezember 2022, VII-Verg 37/22). Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere in Betracht zu ziehen, ob sich das Nachprüfungsverfahren hauptsächlich auf auftragsbezogene Sach- und Rechtsfragen einschließlich der dazugehörenden Vergaberegeln konzentriert. Ist das der Fall, besteht im Allgemeinen keine Notwendigkeit, einen Rechtsanwalt einzuschalten. In seinem originären Aufgabenkreis muss sich der öffentliche Auftraggeber selbst die notwendigen Sach- und Rechtskenntnisse verschaffen und bedarf daher auch im Nachprüfungsverfahren nicht notwendig eines anwaltlichen Bevollmächtigten. Umgekehrt kann die Beteiligung eines Rechtsanwalts notwendig sein, wenn sich im Nachprüfungsverfahren nicht einfach gelagerte Rechtsfragen, insbesondere verfahrensrechtlicher oder solcher Art, die auf einer höheren Rechtsebene als jener der Vergabeverordnungen zu entscheiden sind. Insoweit kann auch berücksichtigt werden, inwieweit die Vergabestelle über geschultes Personal und Erfahrung mit Vergabeverfahren verfügt. Schließlich kann auch der Gesichtspunkt der so genannten prozessualen Waffengleichheit in die Prüfung einfließen.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze war die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin vorliegend nicht notwendig. Das Nachprüfungsverfahren betraf hier eine auftragsbezogene Rechtsfrage, nämlich ob Referenzen im Anwaltsberuf einschließlich genauer Angaben zum Mandat von der Vergabestelle zulässigerweise als Eignungsnachweis eingefordert werden können. Derartige Fragen zu den Grundlagen der Ausschreibung sind dem originären Aufgabenbereich der Antragsgegnerin zuzurechnen. [...]. Sie weist damit besondere Kompetenzen auf, die es ihr ermöglichen, aufgrund der vorhandenen Sach- und Rechtskenntnisse im Nachprüfungsverfahren ihre Rechtsposition ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu verteidigen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Dezember 2022, VII-Verg 37/22). Über die streitgegenständliche Frage hinaus warf das Nachprüfungsverfahren keine schwierigen Rechtsfragen auf.

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat - einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Beschwerde ist bei Gericht als elektronisches Dokument einzureichen. Dieses muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind. Ist die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Die hauptamtliche Beisitzerin Brauer ist wegen Ortsabwesenheit an der Unterschrift gehindert.